

# Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Gültig ab 01.04.2024

## 1. Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7%. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ausgenommen ist hierbei Pkt. 2.4. „Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

ZÄHLER	WOHNEINHEITEN *	GEWERBLICHE NUTZUNG **	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
Q 3 = 4 m³/h	≤ 30 WE	1,11 l/s	1.874,00	2.005,18
Q 3 = 10 m³/h	≤ 200WE	2,78 l/s	4.686,00	5.014,02
Q 3 = 16 m³/h	≤ 600 WE	4,44 l/s	7.497,00	8.021,79
Q 3 = 26 m³/h		6,94 l/s	11.714,00	12.533,98
Q 3 = 63 m³/h		17,50 l/s	29.520,00	31.586,40
Q 3 = 100 m³/h		27,78 l/s	46.857,00	50.136,99
Q 3 = 250 m³/h		69,44 l/s	117.142,00	125.341,94

\* Zählerauswahl gemäß W 406: 4.2 Bemessung der Wasserzähler als Hauptmessstelle für Wohngebäude - Tabelle 1. Bei der Bemessung wird vorausgesetzt, dass es sich um Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 handelt.

\*\*Bei Objekten, die keine Wohngebäude sind, darf die Berechnung des Spitzendurchflusses nach DIN 1988-300 zur Bemessung der Wasserzähler herangezogen werden. Hierzu zählen Wasserzähler für Gewerbeeinheiten mit großen Wasserentnahmen und Einrichtungen, die durch die Ausstattungs- und Nutzungsmerkmale der Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 nicht erfasst werden.

## 2. Netzanschlusskosten

### 2.1 Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckenbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
2.1.1 Absperrorgan erstellen	1.331,23	1.424,42

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Position „2.1.1 Absperrorgan erstellen“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrarmatur bis zu einer Größe von 2“ auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

## 2.2 Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegarbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
<b>Leitungsverlegung</b>		
2.2.1 Grundpauschale bis 15 m	2.380,29	2.546,91
2.2.2 Pauschale je weiterer Meter	53,88	57,65
2.2.3 Vorverlegung	396,94	424,72
<b>Tiefbau</b>		
2.2.4 Grundpauschale bis 15 m	5.237,42	5.604,04
2.2.5 Pauschale je weiterer Meter	430,70	460,85
2.2.6 Vorverlegung	1.600,11	1.712,12
<b>Sonstiges</b>		
2.2.7 erneute Anfahrt	775,86	830,17

Die Position „2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 15 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.3 Vorverlegung Leitung“ gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Leitungsverlegung vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.2.1 in Abzug gebracht.

Die Position „2.2.4 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.6 Vorverlegung Tiefbau“ gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Tiefbauleistungen vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.2.4 in Abzug gebracht.

Die Position „2.2.2/2.2.5 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.2.7 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

## 2.3 Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.2.7 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

## 2.4 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.152,82	1.371,86

Die aufgeführte Position „2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Ausführung kommt.

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

## 2.5 Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel GW 381	Technische Regel E VDE-AR-N 4220	Technische Regel AFGW-FW 600	Technische Regel RAL-GZ-961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
<b>Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle</b>			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

## 3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	1.022,40	1.093,97
Tiefbau		
3.1.2 Montagegrube	1.474,12	1.577,31

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, das Entfernen des Absperrorgans und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet. Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

#### 4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

##### 4.1 Montage der Messeinrichtungen

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
4.1.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße Q3 = 16m³/h	72,60	77,68
4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung	228,58	272,01

4.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählerersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

#### 5. Sonstige Kosten

##### 5.1 Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unterbrechung der Versorgung	108,90 <sup>1</sup>	
Wiederaufnahme der Versorgung	90,75	97,10

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

##### 5.2 Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unberechtigte Plombenentfernung	72,60	77,68

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

##### 5.3 Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Je Mahnschreiben	2,00 <sup>1</sup>	
Je Inkassogang	36,30 <sup>1</sup>	

##### 5.4 Hydrant

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Auf- und Abbau eines Hydrantenanschlusses	145,20	155,36

##### 5.5 Befundprüfung eines Wasserzählers

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Befundprüfung eines Wasser-Zählers	312,82	334,72

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

## 6. Bauwasseranschluss

### 6.1 Bauwasserentnahme erstellen

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
6.1.1 Bauwasserentnahme erstellen	768,39	822,18

Die Position „6.1.1 Bauwasserentnahme erstellen“ beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position 6.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.

### 6.2 Standard-Bauwasserprovisorium

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“	303,90	325,17

Auf- und Abbau eines Standard Bauwasseranschluss „ Bauwasserkasten“ (An- und Abschließen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m<sup>3</sup>/h.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!

### 6.3 Standard Bauwasserzähler mit Systemtrenner

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Montage Standard Bauwasserzähler	72,60	77,68

Die Montage der Bauwassereinrichtung erfolgt in einen vorhandenen Zählerplatz um Bauwasser zu beziehen.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.